

Zusammenfassung

Die Verwaltung hat für den Haushalt 2024 die für die Aufgabenerfüllung des LVR-Dezernates 4, Kinder, Jugend und Familie, erforderlichen finanziellen Bedarfe geplant.

Prägend für die Planungen ist die seit dem 01.01.2020 durchgeführte Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die weitere Entwicklung der darin vorgesehenen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in den kommenden Jahren. Gleichzeitig wird der Überführungsprozess von der bisherigen Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK-Förderung) in das gesetzliche System des Bundesteilhabegesetzes fortgesetzt.

Insgesamt ergibt sich für das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, folgendes Bild der Aufwendungen nach Abzug der Erträge für das Haushaltsjahr 2024 im Produktbereich 05/Soziales:

| PG | Bezeichnung | 2024 |
|--------|--|------------------|
| 074 | Elementarbildung/Soziale Teilhabe | 211.197.214,00 € |
| 086 | Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX | 72.563.388,32 € |
| Gesamt | | 283.760.602,32 € |

Begründung der Vorlage Nr. 15/1980:

1. Vorbemerkung

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, führt als Landesjugendamt die ihm obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und seit dem 01.01.2020 die Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers nach dem SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt aus.

Den Schwerpunkt der umfassenden Haushaltsplanungen bilden dabei die gesetzlichen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung, die sich in den Produktgruppen (PG) 074 und 086 wiederfinden und der dynamischen Entwicklung im Rheinland und den gesetzlichen Zielen der Eingliederungshilfe Rechnung tragen. Ferner realisiert die Planung den sukzessiven Überförerungsprozess der bisherigen finanziellen Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK-Förderung) in das gesetzliche System des BTHG (SGB IX).

2. Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Entwurf der Erträge und der Aufwendungen für die PG 074 und 086 für das Haushaltsjahr 2024:

| PG | Erträge | Aufwendungen |
|--------|----------------|------------------|
| 074 | 2.000.000,00 € | 213.197.214,00 € |
| 086 | 0 € | 72.563.388,32 € |
| Gesamt | 2.000.000,00 € | 285.760.602,32 € |

2.1 Produktgruppe 074, Elementarbildung/Soziale Teilhabe

Mit den in dieser PG geplanten finanziellen Mitteln werden folgende Ziele in heilpädagogischen und Regel-Kitas verfolgt:

- mittels heilpädagogischer Leistungen sollen die Selbständigkeit von Kindern mit (drohender) Behinderung erhöht und ihre Gemeinschaftsfähigkeit entwickelt und gefördert werden,
- heilpädagogische Leistungen sollen u.a. dabei helfen, verschiedenste Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu beheben und die soziale Teilhabe zu verbessern und
- diese Leistungen sollen handlungs- und alltagsorientiert, d.h. eingebettet in die Lebenswelt eines Kindes erfolgen.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

| | |
|--------------|------------------|
| Erträge | 2.000.000,00 € |
| Aufwendungen | 213.197.214,00 € |

Diese Aufwendungen gliedern sich im Detail wie folgt auf:

| | |
|--|------------------|
| Inklusive Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten inkl. Fahrtkosten | 45.147.200,00 € |
| Individuelle heilpädagogische Leistungen in heilpädagogischen Kindertagesstätten | 2.500.000,00 € |
| Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten | 4.700.000,00 € |
| Individuelle heilpädagogische Leistungen in Regelkindertagesstätten | 50.000.000,00 € |
| Heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX | 110.849.200,00 € |
| Abschreibungen | 814,00 € |

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Eingliederungshilfe völlig neu strukturiert und damit einen Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, gesetzt. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat das BTGH zusätzliche Aufgaben, die im LVR-Dezernat 4 wahrgenommen werden, mit sich gebracht:

- Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX in Regelkindertagesstätten (sog. Basisleistung I)
- Individuelle heilpädagogische Leistungen in Regelkindertagesstätten nach § 79 SGB IX
- Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 42 SGB IX (sog. Komplexleistungen) sowie heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung nach § 79 SGB IX

Zu den für 2024 geplanten drei größten Aufwandsblöcken der obigen Tabelle ist im Einzelnen folgendes anzumerken:

- Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX in Regelkindertagesstätten (sog. Basisleistung I)

Für die Haushaltsplanung 2024 der heilpädagogischen Leistungen (Basisleistung I) sind zwei Faktoren ausschlaggebend, zum einen kontinuierlich steigende Fallzahlen, zum anderen die Umsetzung der Regelungen des Landesrahmenvertrages durch die Kindertageseinrichtungen. Festzustellen ist, dass im Rheinland viele Kindertageseinrichtungen bestrebt sind, inklusive Betreuungsangebote zu ermöglichen, indem sie ihre Konzeptionen auf die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung ausrichten. Auf diese Weise erhalten viele Kinder mit (drohender) Behinderung die Chance, wohnortnah im Sozialraum gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern aufzuwachsen, was der gesetzlichen Intention des BTHG gerecht wird. Feststellbar ist weiterhin, dass die Kindertageseinrichtungen momentan wenige Kinder mit (drohender) Behinderung aufnehmen, mit der Folge, dass nach den Regelungen des Landesrahmenvertrages höhere Pauschalen für die betroffenen Kinder mit einer (drohenden) Behinderung zu finanzieren sind und sich somit die Aufwendungen in der Haushaltsplanung erhöhen.

– Individuelle heilpädagogische Leistungen

Die individuellen heilpädagogischen Leistungen werden gewährt, wenn die Leistungen der Basisleistung I nicht ausreichen, die Teilhabebedarfe der Kinder mit (drohender) Behinderung zu decken. In den ersten Jahren der Aufgabenübertragung hat der LVR feststellen müssen, dass bei den Fällen, die der LVR von der örtlichen Ebene mit der Aufgabenübertragung finanziell abwickelt – auch damit es nicht zu einer Leistungsunterbrechung für die Kinder kommt – eine Vielzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung einen sehr hohen Förder- und Teilhabebedarf haben. Im Zuge der Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement unterliegen die Anträge einem neuen gesetzlichen Verfahren. Der LVR geht bei der Haushaltplanung 2024 davon aus, dass sich – auch vor dem Hintergrund des Regelbetriebes – die Aufwendungen gegenüber den Vorjahren reduzieren werden.

– Heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen

Die geplanten Mittel zur Finanzierung der Leistungsentgelte heilpädagogischer Gruppen und Einrichtungen folgt der Vereinbarung der Vertragsparteien im Landesrahmenvertrag, die exklusive Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Rheinland zunächst auf der Basis der bisherigen Regelungen befristet fortzuführen. Die Planung 2024 ist gegenüber 2023 leicht zurückgehend, da sich bereits einzelne Einrichtungen bzw. Gruppen auf den Weg in eine inklusive Betreuung begeben haben.

Um eine bedarfsdeckende Leistung für die Kinder mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf und eine wirtschaftliche Leistungserbringung nicht zu gefährden, können die heilpädagogischen Gruppen bis zum 31.07.2029 im bisherigen System der Eingliederungshilfe weitergeführt werden. Die beiden Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verfolgen gemeinsam das Ziel der Vereinbarung einer Basisleistung II zur Weiterentwicklung der bisherigen exklusiven in eine inklusive Betreuung von Kindern mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf.

2.2 Produktgruppe 086, Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX

Die hierdurch finanzierten Leistungen zielen auf

- eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion,
- die Leistungserbringung aus einer Hand und
- die interdisziplinär aufeinander abgestimmten Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

| | |
|--------------|-----------------|
| Erträge | 0 € |
| Aufwendungen | 72.563.388,32 € |

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW ist der LVR ab dem 01.01.2020 auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig.

Die „Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder“ werden als Komplexleistung Frühförderung bezeichnet. Diese Leistungen umfassen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der

Frühförderverordnung (FrühV) Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Beratung der Erziehungsberechtigten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Leistungserbringer für die Komplexleistung Frühförderung sind anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, wie zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren (SPZ).

Die solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung werden z.B. durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen oder Sozialpädiatrische Zentren erbracht.

Nach dem Ende der Heranziehung der Mitgliedskörperschaften zur Weiterbearbeitung der von ihnen vor dem 01.01.2020 bewilligten Fälle ist der LVR nunmehr seit dem 01.08.2022 alleine für alle Fälle der beiden Frühförderleistungen zuständig.

Die Frühförderung war in den zurückliegenden Jahren durch die kontaktbeschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona Pandemie betroffen. Seit der schrittweisen Rückkehr in den Regelbetrieb ist eine Fallzahlsteigerung sowohl bei den solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung und der interdisziplinären Frühförderung festzustellen.

Innerhalb der Aufwendungen sind folgende große Blöcke enthalten:

- Die Aufwendungen für die interdisziplinäre Frühförderung wurden 2024 mit 39.858.000,00 € eingeplant.
- Für die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung ergeben sich Aufwendungen in 2024 in Höhe von 20.717.000,00 €.
- Die Aufwendungen für das zur Bearbeitung der Eingliederungshilfe tätige Personal belaufen sich auf 11.938.753,32 €.

In Vertretung

D a n n a t